



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 2 – 13. Jahrgang – Potsdam, 15. Februar 2003

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung gesuchter Straftäter Gemeinsamer Runderlass der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministers des Innern zur Änderung des Gemeinsamen Runderlasses vom 12. August 1993 vom 3. Januar 2003 (4701-III.1-IV/8-6451)	11
Bestimmung der Staatsanwaltschaft Cottbus zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Computer- und Datennetzkriminalität sowie gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 10. Januar 2003 (3262-III.2/5)	11
Bearbeitung von Staatshaftungsanträgen nach Bundes- und Landesrecht Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993 vom 22. Januar 2003 (1070-I.4)	13
15. Änderung der Brandenburgischen Aktenordnung Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 24. Januar 2003 (1454-I.1)	13
Bekanntmachungen	
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 20. Januar 2003	16
Jahresbericht 2002 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg – Justizprüfungsamt – vom 21. Januar 2003	16
Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren	20

3. Können sich die beteiligten Senatsvorsitzenden über die Senatszuständigkeit nicht einigen, entscheidet das Präsidium. Seine Entscheidung ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu beantragen.
4. Stellt sich nach Eingang der Rechtsmittelbegründung heraus, dass eine Sache einem besonders verteilten Sachgebiet angehört, für das der betreffende Senat nicht zuständig ist, kann dessen Vorsitzende/r die Sache auch nach Ablauf der unter 1. und 2. genannten Fristen an den für das betreffende Sachgebiet zuständigen Senat abgeben, wenn der/die Vorsitzende dieses Senats zur Übernahme bereit ist. Ist er/sie es nicht, kann die Sache durch einstimmigen und zu begründenden Beschluss des befassten Senats an den für das Sachgebiet zuständigen Senat abgegeben werden. Der Beschluss ist bindend.
5. Nach Terminierung zur mündlichen Verhandlung kann eine Sache nicht mehr unter Berufung auf den Geschäftsverteilungsplan abgegeben werden.

VI. Vorrang

1. Die Tätigkeit
 - a) als Ermittlungsrichter
 - b) in dem Senat für Baulandsachen
 - c) in den Strafsenaten
 geht in dieser Reihenfolge anderen Tätigkeiten vor.
2. Nach den Tätigkeiten gemäß Ziffer 1 geht die Tätigkeit in den (anderen) besonderen Senaten (Abschnitt B Ziffer III), bei mehreren Strafsenaten die Tätigkeit in erstinstanzlichen Sachen, bei mehreren Zivilsenaten die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Nummer vor.

VII. Zuständigkeit

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2003 folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Cottbus das Landgericht Neuruppin,
- des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,
- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,
- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der § 74a GVG-Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig. Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der früheren Bezirksgerichte in § 74a GVG-Sachen ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts bzw. Kreisgerichts

- aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,
- aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,
- aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,
- aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

